

BVGer E-732/2016 vom 1. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-732_2016

FR: TAF E-732/2016 du 1 mars 2016

IT: TAF E-732/2016 del 1 marzo 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. dazu Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention; FK [SR 0.142.30]; Art. 3 Abs. 3 AsylG).

E. 3.2

Gemäss Art. 7 AsylG muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 7 AsylG, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3).

E. 3.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Urteil BVGE 2010/27 mit den Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Vorbringen auseinandergesetzt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden.

E. 4.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten weder den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG stand. Der Beschwerdeführer habe in zentralen Punkten der Asylbegründung widersprüchliche, der allgemeinen Erfahrung widersprechende, unlogische sowie wenig konkrete Angaben

gemacht. Er vermittele nicht den Eindruck, das Geschilderte persönlich erlebt zu haben. Ausserdem überzeuge er nicht mit der Behauptung, dass er trotz behördlicher Suche bis zur Ausreise im Ackerbau und in der Viehhaltung tätig gewesen sei. Er widerspreche sich nämlich in Bezug auf den Hüteort des Viehs respektive in Bezug auf die Ortskenntnisse der Behörden. Weiter seien die Angaben zum Zeitpunkt der Ernteeinbringung und die Behauptung, dass er keine Vorbereitungs- und Planungszeit für die illegale Ausreise benötigt habe, nicht nachvollziehbar. Dasselbe sei in Bezug auf das auslösende Moment für eine Ausreise und die geltend gemachten Ausreisemodalitäten festzustellen. Darüber hinaus könne er Elementares - wie beispielsweise die Bezeichnung des überschrittenen Grenzflusses - nicht angeben, obschon er die Region kennen soll. Da ihm seine Asylgründe und die Schilderungen bezüglich der Umstände seiner illegalen Ausreise nicht zu glauben seien, sei davon auszugehen, dass er die wahren Umstände seiner Ausreise verheimliche. Folglich sei weder von einer legalen noch illegalen Ausreise aus Eritrea auszugehen, weshalb das Vorliegen allfälliger subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG zu verneinen sei.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hält der Vorinstanz im Wesentlichen entgegen, er habe die Wahrheit erzählt (Beschwerde S. 2), ein Militäraufgebot missachtet und sei illegal ausgereist. Somit hält er der Vorinstanz vor, sie habe in Bezug auf seine Aussagen den Massstab des Glaubhaftmachens nicht richtig angewendet und verletze damit Bundesrecht.

E. 4.3

Die vorinstanzliche Beweiswürdigung in Bezug auf das Glaubhaftmachen ist nicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird im Einzelnen sorgfältig dargelegt, aus welchen Gründen die Vorbringen des Beschwerdeführers widersprüchlich, unsubstantiiert, stereotyp, vage und ohne Realkennzeichen und damit insgesamt nicht glaubhaft sind. Was in der Rechtsmitteleingabe dagegen vorgebracht wird, ist nicht geeignet, die Aussagen des Beschwerdeführers in einem anderen Licht erscheinen zu lassen. So setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Rückschau auf einzelne frühere Aussagen mit den Vorhalten des SEM nicht substantiiert auseinander. Er legt damit nicht konkret dar, inwiefern die Vorinstanz zu Unrecht auf Unglaubhaftigkeit seiner Angaben geschlossen hat. Die von ihm in der Beschwerde geltend gemachten Präzisierungen reichen dabei nicht aus, die massiven Glaubhaftigkeitsdefizite in seinen Angaben zu entkräften. Demnach spielt es auch keine Rolle, ob er sich bloss beim Eindunkeln und nicht mehr nachts um die Einbringung der Ernte gekümmert habe. Ebenso macht der aus dem Vorverfahren bereits bekannte und in der Beschwerde erneut angeführte Hinweis, wonach er nicht zu einem früheren Zeitpunkt zu Fuss die Grenze habe überqueren können, weil die Ernte vorher einzubringen gewesen sei, den Sachvortrag nicht glaubhafter. Folglich kann, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Einberufung in den Militärdienst und die illegale Ausreise sind somit nicht zu glauben.

E. 4.4

Im Folgenden ist zu prüfen, ob er durch seine illegale Ausreise aus dem Heimatland, wie er dies behauptet, einen Grund für eine zukünftige Verfolgung durch die eritreischen Behörden gesetzt hat und er infolge subjektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Diesbezüglich ist aufgrund der vorstehenden Erwägungen und mit der Vorinstanz zu schliessen, dass der Beschwerdeführer die Umstände seiner

Ausreise offensichtlich verheimlicht. Daraus lässt sich zwar noch nicht mit Bestimmtheit auf eine legale Ausreise schliessen, aber genau so wenig reicht es aus, sich einzig auf die notorisch schwierige legale Ausreise zu berufen, ohne die konkreten Ausreisegründe und -umstände glaubhaft darzutun. Die Beweis- und Substanziierungslast gilt von Gesetzes wegen und wird nicht etwa umgekehrt. Unter diesen Umständen ist aufgrund der ungläubhaften Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren und angesichts des vollständigen Fehlens substantiierter diesbezüglicher Ausführungen auf Beschwerdeebene festzustellen, dass der Beschwerdeführer das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründen nicht nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen vermag.

E. 4.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer somit nichts vorgebracht hat, das geeignet wäre, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 6

Mit der angefochtenen Verfügung wurde der Beschwerdeführer zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme, welche nicht selbständig, sondern nur insofern adhäsionsweise Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gewesen ist, als eine Gutheissung im Asyl- oder im Wegweisungspunkt deren Aufhebung zur Folge gehabt hätte, tritt mit dem heutigen Urteilsdatum in Kraft.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Gesuch um Befreiung von einem Kostenvorschuss ist mit dem Urteil gegenstandslos geworden. Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.